

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1892**

14 (21.11.1892)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. November

1892.

## Inhalt.

Bekanntmachung.

### Bekanntmachung.

Während der letzten Generalsynode wurde der Abordnung einer Anzahl Mitglieder derselben von dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrats eine gegebene Falls zur Mitteilung an die Generalsynode in Aussicht genommene Darlegung des Bekenntnisstandes der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden und des hierwegen zu beobachtenden Verfahrens vorgelesen. Diese Darlegung wurde erläutert und dabei erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unserer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegenzutreten werde.

Wir sehen uns nunmehr veranlaßt, die fragliche Darlegung, erweitert durch wörtliche Beifügung der bezüglichen kirchlichen Vorschriften, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Nach § 91 der Kirchenverfassung fordert die Kirche von dem Geistlichen, daß er die Lehre der heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche verkünde.

Über den Bekenntnisstand unserer Kirche sprechen sich in maßgebender Weise aus § 2 der Unionsurkunde vom 23. Juli 1821 und die dazu von der Generalsynode von 1855 gegebene und von dem Landesbischof unterm 14. Januar 1856 genehmigte Erläuterung.

#### § 2 der Unionsurkunde.

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche

erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsbургischen Konfession im allgemeinen, sowie den besonderen Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben insofern und insoweit bei, als durch jenes erstere mutige Bekenntnis vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

#### Beschluß der Generalsynode von 1855.

Zur Beseitigung der über den Sinn des § 2 der Unionsurkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die Generalsynode (als Erläuterung):

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zugrunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die Augsburgische Konfession als das gemeinsame Grundbekenntnis der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Konfessionen des Großherzogtums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnisstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Bishum betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Aus diesen Festsetzungen ergibt sich

1. Die heilige Schrift wird als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt.

2. Das in Geltung stehende Bekenntnis ist niedergelegt in der Augsburgerischen Konfession, in dem Katechismus Luthers und in dem Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Diese Auffassung des in Geltung stehenden Bekenntnisses ist auch in den Generalsynoden von 1861 und 1867 festgehalten, insofern erstere in ihrem Hauptbericht bei dem Abschnitt über den Bekenntnisstand auf die in unserer Landeskirche herkömmlichen kirchlichen Bekenntnisse sich bezieht und letztere in ihrem Beschluß vom 18. Mai 1867 ausspricht, daß die bisherige Geltung der in § 2 der Unionsurkunde genannten herkömmlichen Bekenntnisschriften und Lehrbücher der lutherischen und reformierten Kirche, soweit in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus und die Grundsätze des evangelisch-protestantischen Glaubens enthalten sind, nach wie vor feststehe.

Ferner ergibt sich

3. daraus das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben. Die freie Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wird nicht bloß als ein Recht erklärt, sondern auch für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Vehrant betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Wie nun dieses Recht und wie diese Pflicht von dem Geistlichen zu üben und welche Grenze ihm dabei gesetzt sei, darüber giebt die Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 Anleitung, welche jetzt noch gesetzliche Geltung hat und deren hieher bezüglichen Bestimmungen auch seit dem Erscheinen der Unionsurkunde und der gegenwärtigen Kirchenverfassung stets in Übung und Anwendung geblieben sind.

Die hieher bezüglichen §§ 8, 9, 10, 18 der **Kirchenratsinstruktion** lauten:

§. 8. Das Wesentliche Unserer evangelischen Kirchenverfassung (ist) darauf gebaut, daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heil. Schrift, als der einzigen beschaffigen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten, deutlich angegeben und charakterisiert ist. Da diese Lehren vor der Reformation in mancherlei nach philosophischen Denkformen ausgedrückte Systemsätze zerteilt waren, von welchen letzteren den ersteren Reformatoren unserer Kirche mehrere überhaupt oder nach ihrer gemeinüblichen Beziehung schriftwidrig erschienen, so musterten sie diese aus und stellten andere an deren Stelle oder neben sie hin, wodurch das Ganze eine mit der heil. Schrift mehr harmonisierende Haltung empfangen, bedienten sich aber auch da wiederum philosophischer Formen und Ausdrücke, die mit der steigenden Ausbildung oder Umbildung der Philosophie in der Folge wieder um vieles von ihrer Schicklichkeit und Schriftmäßigkeit verloren. Sie hatten jedoch nie die Absicht, jene ihre Ausdrucksformen der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzubringen, weil jede dergleichen selbstgewählte Formen der Ein-

kleidung immer den nämlichen Veränderungen unterworfen bleiben müssen, denen die wissenschaftliche Cultur selbst unterliegt. Noch viel weniger aber waren sie gemeinet, den Glauben der evangelischen Gemeinden modeln zu lassen nach der eignen Ansicht eines jeden und nach einer Vorstellungsweise, die er selbst gewählt hätte, wenn sie gleich etwa mit dem natürlichen Sinn der Bibel, den allein die protestantische Kirche zu ihrer Glaubensregel angenommen hat, noch so unvereinbarlich wäre. Diefemnach muß das Augenmerk Unseres Consistorii dahin gehen, allen Stoff des Streitiges über dergleichen selbstgewählte Denkformen und Ausdrücke in den von seiner Direction abhängenden öffentlichen Religionshandlungen zu verbannen, deshalb den öffentlichen Vortrag und Lehre immer mehr und mehr auf die richtige und feste Einprägung der geoffenbarten Religionswahrheiten in ihrem eigentümlichen biblischen Gewand zu leiten, wobei nachmals jedem Lehrer die Freiheit bleibt, diejenige der verschiedenen für ein und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten Vorstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das praktische Christentum dadurch zu befördern, ohne andere Lehrer zu tabeln, oder von ihnen Tadel besorgen zu dürfen, die andere dieser Vorstellungsarten sich als Mittel in Erreichung des Zweckes brauchbarer finden. Daneben aber muß die Befähigung und Ermunterung der Gemeinden zum fleißigen Forschen in diesem einzigen untrüglichen Lehrbuch unserer Religionkenntnis ein gleichfestes Augenmerk sein, damit dadurch jedes Glied der Gemeinde in die Lage komme, wo es darüber dasjenige Maß von Aufklärung, dessen es empfänglich ist, mithin diejenige Form und Vorstellungsart der biblisch vorgetragenen Wahrheiten, die in seine übrige Maße von Kenntnissen zusammenhangend einpaßt in sich hervorbringe.

§ 9. Nie darf einem mit hinlänglicher Prüfung seiner Kenntnisse, Beurteilungsgaben und redlichen Absichten angestellten Religionslehrer verwehrt werden, in Privatunterredungen jenen, die über Sinn und Beziehung einzelner Bibelwahrheiten, welche ihnen in die Maße ihrer übrigen Kenntnisse nicht einpassend scheinen, mehrere Aufklärung verlangen, solche zu geben, und sie ihnen unter denjenigen Denkformen und Ausdrücken hinzulegen, die ihm selbst nach eigener gewissenhafter Forschung als die richtigste und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnissen des Ratfragenden die sachlichste scheint. Nie darf auch jemand wegen der Abweichung seiner Vorstellungsart über diese oder jene biblische Wahrheit von derjenigen, welche in symbolischen Büchern unserer Kirche angenommen ist, oder welche den Gliedern Unseres Consistorii die richtigste scheint — (wenn nur mit dieser Abweichung keine Verwerfung solcher Sätze verbunden ist, welche in den Lehren des neuen Testaments nach dem aus dem Zusammenhang vor dem gemeinen Menschenverstande zu rechtfertigenden Sinn liegen) — ein Vorwurf gemacht werden, noch ihm darum ein Nachteil oder Zurücksetzung widerfahren. Nie darf von einem Lehrer gefordert werden, daß er in seinen freien Vorträgen von Formen und Ausdrucksarten biblischer Wahrheiten, deren sich die ersten Ver-

fasser unserer Religionsbekenntnisse bedient haben, und die nicht in den heiligen Schriften neuen Bundes enthalten sind, Gebrauch mache, wenn ihn nicht seine eigene Ueberzeugung dazu treibt. Nie darf jedoch auf der andern Seite auch in den vorgeschriebenen liturgischen Vorträgen eine, wegen angeblicher Nichtüberzeugung von der Schicklichkeit dieser oder jener Ausdrucksart ange-  
 machte eigenmächtige Aenderung einem Prediger nachgesehen werden. Niemals ist zu gestatten, daß derjenige, wer bei gewissen Sachen die Ausdrucksformen unserer ersten Reformatoren nicht passend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahiere, mithin auch die biblische Darstellung derselben, weil sie ihm etwa auch nicht konvenient dünkt, hinterhalte, oder wohl gar seine eigene abweichende Vorstellungsarten und Denkformen in jenen Vorträgen, die er etwa öffentlichen Amtes und Berufs wegen hält, den Gemeinden Unserer Lande als Glaubenslehren vortrage. Sondern derjenige, welcher selbst sich die evangelische Freiheit nimmt, von den Vorstellungsarten seiner Vorfahren, von denen er sich oft mühsam löswindet, abzuweichen, soll eingedenk erhalten werden, daß auch er in seiner Ansicht irren und damit bei andern die gleiche Schwierigkeit, zu einer beruhigenden Ueberzeugung zu gelangen, hervorbringen kann; und soll mithin da, wo ein solcher Zwiespalt der Vorstellungen eingebracht ist, in seinem Amte billig sich an die klare Ausdrücke der heiligen Schrift über solche Materien allein halten, diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinsicht auf die beste Art ihrer praktischen Anwendung vortragen, und dann der göttlichen Vorsehung überlassen, wie sie in einem jeden diejenige Vorstellungsarten darüber wecken wolle, die sie seinem Fassungskreis am angemessensten findet, und die also auch am leichtesten in ihm in Leben und Wirksamkeit übergehen kann. Denn so gewiß wir jeden Lehrer gegen einen Dominat des Consistorii über seine Vorstellungsart der Glaubenslehren sicher gestellt wissen wollen, ebenso sehr finden Wir Uns auch verbunden, die Uns zur Aufsicht anvertrauten Kirchspiele Unseres Landes vor dem unmerklichen, aber eben darum gefährlicheren Dominat der Lehrer zu schützen, wann diese, statt sie in jener Ansicht zu unterrichten, welche von der Kirche, die sie zu Lehrern erkoren hat, nach langer und reifer Prüfung erfahrener gottseliger Männer zur Lehrform angenommen ward, ihnen dafür ihre eigene oft sehr einseitige Ansicht zum Model ihres Glaubens aufdringen.

§ 10. Solchemnach muß sowohl von den Consistorialpersonen als von den Specialsuperintendenten, so oft sich ihnen die Gelegenheit darbietet, Predigten oder Katechismusübungen oder Bibelvorlesungen eines unter ihre Aufsicht gehörigen Geistlichen zu lesen oder anzuhören, allemal und vornehmlich mit auf jene Reinheit der evangelischen Lehre gesehen werden. Wo sich hiergegen Anstößigkeiten zeigen, muß man es nie der Mühe zuviel achten, durch freundliche Belehrung und Zurechtweisung den Anlaß dazu für die Zukunft zu heben; nie aber muß dieses durch befehlende oder durch verweisende Superioritätsproben geschehen, welche in dergleichen so eng mit eigener Ueberzeugung verwebten Materien immer widrige Wirkung haben, weil der Fehler meist

aus Mangel der Einsicht in die so wichtige und doch feine Grenzlinie zwischen Glaubensfreiheit und Lehrfreiheit entspringt. Sollte jedoch auf wiederholte Belehrung jemand eine besondere Halsstarrigkeit zeigen, so müßte Uns nach erhobenem Gutachten des Specialsuperintendenten und der drei ältesten Geistlichen der Diözese, zu der ein solcher gehört, über die Nütlichkeit, diesen Mangel mit Nachsicht zu tragen, oder durch Entfernung eines solchen Subjekts von Lehrstellen ihn unnachtheilig zu machen, gutachtlicher Vortrag erstattet werden, wobei immer die hierüber den Hauptauschlag gebende Betrachtung die sein muß, ob derselbe noch die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, die er durch Leiden und Tod sich erworben, und dann durch Auferstehung und Hingang zum Vater davon Besitz genommen hat, und die Verpflichtung der Glaubigen, ihn als solchen zu erkennen, zu verehren, und seine von ihm oder seinen Aposteln gegebenen Vorschriften als ein sie bindendes Gesetz zu erfüllen — beibehalte, oder diese durch entgegengesetzte Deutungen untergrabe, und den Glauben an diese Regierungsgewalt desselben zu schwächen oder zu zernichten suche, als welch' letzteres so wie dem Grundbegriff der protestantischen Kirche, wie sie von den Obriheiten Deutschlands anerkannt und zur Reichsbürgerschaft aufgenommen wurde, also auch dem Wohle der Staaten entgegen ist, und niemals geduldet werden muß.

§ 18. Was die nach der Instruction Unserer Alnherrn Markgrafen Friedrich V. Unserem Consistorio ebenfalls zugehörige Censur jener Bücher anbetrifft, die ohne zum öffentlichen Kirchengebrauch im Land bestimmt zu sein, darin im Druck erscheinen, so wie derjenigen, welche von Geistlichen Unseres Landes in und außer Landes zum Druck befördert werden, und vermöge der Verordnung von 1741 vorher Unsere Censur passieren sollen; dabei ist die Beurteilung keineswegs nach jenen strengeren Rücksichten einzurichten, nach welchen der Unterricht geleitet werden muß, durch den erst die Leute erkennen und prüfen lernen sollen, sondern hier muß jedem erlaubt werden, Altes und Neues aus seinem Schatz hervorzubringen, und dem Publikum bleibt überlassen, alles zu prüfen und das Gute zu behalten. Es ist daher nur darauf zu sehen, daß nichts die Druckerlaubnis erhalte, was Verpottung und Verkleinerung der christlichen Religion, Reiz zu sittenwidrigen Handlungen, Verachtung und Entnerbung des obrigkeitlichen geistlichen und weltlichen Regiments, oder Kränkung des guten Namens nämlich des Glaubens an die sittliche oder bürgerliche Rechtschaffenheit eines bestimmten Individui in- oder außer Unsern Landen zur Folge haben würde.

Der § 18 setzt die Büchercensur voraus; nach deren Wegfall sind gleichwohl die dort ausgesprochenen Grundsätze bei Beurteilung der Druckschriften der Geistlichen jeweils zur Anwendung gekommen.

Während hiernach für die Druckschriften die Meinungsäußerung im weiteren Umfange freigegeben ist, sind für die Lehrvorträge der Geistlichen engere Grenzen gezogen.

Die Kirchenratsinstruktion nimmt an, daß die von den Reformatoren in den Bekenntnisschriften niedergelegten „Systemsätze“ — Dogmen — „mit der steigenden Ausbildung oder Umbildung der Philosophie in der Folge wieder um Vieles von ihrer „Schicklichkeit und Schriftmäßigkeit verloren“ hätten und daß dieselben „nie die Absicht hatten, ihre Ausdrucksformen der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzubringen.“ Wenn demnach die Zulässigkeit von den Bekenntnisschriften abweichender Vorstellungsarten — deren Schriftmäßigkeit vorausgesetzt — für den Geistlichen eingeräumt ist, so ist ihm doch je nach der Art seiner Wirksamkeit ein verschiedener Gebrauch dieser Freiheit vorgeschrieben.

In der Privatseelsorge kann er sich der Denkformen und Ausdrücke bedienen, welche ihm nach eigener Forschung als die richtigsten und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnissen des Ratfragenden als die sachlichsten erscheinen.

In freien Vorträgen ist ihm die Abweichung von Form und Ausdrucksweise der von den Reformatoren aufgestellten Religionsbekenntnisse gestattet.

Dagegen ist er bei seinen „liturgischen Vorträgen“ an die Vorschriften der Agende gebunden und in den „öffentlichen Amts- und Berufswegen“ gehaltenen Vorträgen, den Predigten, ist ihm nicht gestattet, daß er, wenn er „die Ausdrucksformen unserer ersten Reformatoren nicht passend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahiere, mithin auch die biblische Darstellung derselben hinterhalte oder seine eigenen abweichenden Vorstellungsarten den Gemeinden als Glaubenslehren vortrage.“

Er soll eingedenk erhalten werden, „daß auch er in seiner Ansicht irren und damit bei Andern die gleiche Schwierigkeit zu einer beruhigenden Überzeugung zu kommen hervorbringen kann. Bei einem solchen Zwiespalt der Vorstellungen soll er sich an die klaren Ausdrücke der heiligen Schrift über solche Materien allein halten und diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinsicht auf die beste Art ihrer praktischen Anwendung vortragen.“ Dabei bleibt ihm die Freiheit, „diejenige der verschiedenen für ein und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten Vorstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das praktische Christentum dadurch zu befördern.“

Geistliche, bei welchen sich Anstößigkeiten bezüglich obiger Vorschriften ergeben, sollen gemahnt werden und wenn dies nichts fruchtet, ist allerhöchsten Orts Antrag zu stellen, ob Rücksicht zu gewähren oder der betreffende Geistliche von seiner Lehrstelle zu entfernen sei. Bei dieser Entscheidung soll ausschlaggebend sein, „ob der Betreffende noch die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, wie solche in dem angeführten § 10 der Kirchenratsinstruktion des Näheren geschildert ist, beibehalte, oder diese durch entgegengesetzte Deutungen untergrabe und den Glauben an diese Regierungsgewalt desselben zu schwächen oder zu vernichten suche.“



Bei der Antragstellung hat sich nach § 89, 3 der Kirchenverfassung der General-  
synodalausschuß zu beteiligen und bezüglich des Verfahrens sind die §§ 11—16 des  
kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886 — die Dienstverhältnisse der Geistlichen der  
evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend — maßgebend.

Karlsruhe, den 15. November 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.